

Satzung des Vereins zur Förderung Seniorenzentrum St. Franziskus

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Förderverein führt den Namen „Lebensfreunde e.V.“ Seniorenzentrum St. Franziskus Troisdorf
2. Sitz des Vereines ist Troisdorf
3. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe durch die Förderung der ideellen, materiellen und sozialen Interessen der Bewohner und Angestellten des Seniorenzentrums St. Franziskus Troisdorf.
Hierzu zählen insbesondere die Unterstützung und die Gewährung von Beihilfen für:
 - a) die Durchführung von Vorhaben, die der Gestaltung des Seniorenzentrums und dessen Außenanlagen dienen
 - b) die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - c) die Belange der kirchlichen Einrichtungen des Hauses
 - d) Ausflüge und Veranstaltungen:
Tierpark, Weihnachtsmarkt, Schiffstour, Konzerte etc.
 - e) Anschaffung von Geräten: Sportgeräte, Spezieller Pflegestuhl, Med. Geräte
 - f) Persönliche Hilfen für BewohnerInnen
2. Bei der Durchführung seiner Aufgaben wahrt der Verein parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
4. Vereinseigene Aufgaben können Dritten entgeltlich übertragen werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Freiwillige Förderbeiträge der Mitglieder (Spenden) sind zulässig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der an den Aufgaben des Vereins Interesse hat.
2. Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Dauer der Mitgliedschaft erstreckt sich vom Tag des Beitritts bis zum Ende des Geschäftsjahres und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betreffende Mitglied ist vorher zu hören. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
 - c) durch Kündigung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich für das kommende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Erfolgt die Mitgliedschaft in der 2. Hälfte des Geschäftsjahres, so halbiert sich der Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Gremium des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes.
 - b) die Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer und der beiden Kassenprüfer.
 - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - e) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - g) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr des Jahres, durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu mit einer Frist von 2 Monaten verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ebenfalls mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, wenn im Einzelfall durch die Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
7. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
8. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte sowie Anträge zur Tagesordnung, die dem Vorstand 8 Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht wurden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer.
2. Die Mitglieder der Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 8, Abs. 3 mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Geschäftsjahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes erlischt mit der Eintragung eines neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, beruft die Mitgliederversammlung ein und erstattet ihr Bericht.
2. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB ist der Vorstand nach § 9, Abs. 1 a) – b), und zwar jeder alleine.

3. Der Kassierer berichtet dem Vorstand über die Finanzlage des Vereins. Er führt die Mitgliederliste und ist für die Beitragserhebung verantwortlich. Er hat eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Alle Ausgaben und Überweisungsaufträge für die Banken sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern müssen jeweils vom Kassierer und einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Die Kasse ist einmal im Jahr durch 2 Kassenprüfer zu prüfen..
4. Der Schriftführer führt Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderung

1. Über eine Änderung der Satzung kann eine Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn hierauf in der Einladung zur Versammlung hingewiesen wurde.
2. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 absinkt oder eine Mitgliederversammlung dies beschließt.
2. Die Einladung des Vorstandes zu dieser Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit den Stimmen von mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder gefasst werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 31.10.2014 einstimmig beschlossen und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Troisdorf, den